

Statuten des Tennisclubs Wartenstein-Taminatal Pfäfers

(Ausgabe vom 26.10.2007)

I. Name, Sitz und Zweck

| | | |
|--------|--|---------------|
| Art. 1 | Unter dem Namen Tennisclub Wartenstein-Taminatal besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Pfäfers. | Name, Sitz |
| Art. 2 | Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes auf der Anlage des Hotels Wartenstein in Pfäfers. | Zweck |
| Art. 3 | Der Verein kann durch Beschluss der GV dem Schweizerischen Tennisverband beitreten resp. austreten. | Tennisverband |

II. Mitgliedschaft

| | | |
|---------|---|---------------------------|
| Art. 4 | Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none">- Aktivmitglieder- Ehrenmitglieder- Junioren- Schüler- Passivmitglieder | Arten der Mitgliedschaft |
| Art. 5 | Aktivmitglieder sind Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, ab Beginn des Jahres, in dem sie das 19. Altersjahr erreichen. | Aktivmitglieder |
| Art. 6 | Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder den Tennissport allgemein besonders verdient gemacht haben. | Ehrenmitglieder |
| Art. 7 | Junioren sind Jugendliche bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende. | Junioren |
| Art. 8 | Als Schüler gelten Kinder bis zu dem ihrem 16. Geburtstag folgenden Jahresende. | Schüler |
| Art. 9 | Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. | Passivmitglieder |
| Art. 10 | Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Bestätigung der nächstfolgenden Generalversammlung. | Erwerb der Mitgliedschaft |

III. Organisation

| | | |
|---------|---|--------------------------------------|
| Art. 20 | Organe des Vereins sind: - die Generalversammlung - der Vorstand - die Rechnungsrevisoren | Organe |
| Art. 21 | Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Herbst statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage im voraus zugestellt werden. | Generalversammlung |
| Art. 22 | Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 2/5 der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder einberufen werden. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern 10 Tage im voraus zuzustellen. | Ausserordentliche Generalversammlung |
| Art. 23 | In die Kompetenz der Generalversammlung fallen: a) Genehmigung des Protokolls b) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung c) Genehmigung des Budgets d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren e) Revision der Statuten f) Ernennung von Ehrenmitglieder g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes h) Bestätigung der Aufnahme von Neumitgliedern i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins | Kompetenzen der GV |
| Art. 24 | Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Ueber Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden. | Anträge |
| Art. 25 | Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der Stimm- und Wahlberechtigten die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen. | Mehrheit |

| | | |
|--------------------|--|--|
| Art. 26 | Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Der Vorstand ist verpflichtet, die für die Benützung der Anlage erforderlichen Bestimmungen in Reglementen festzuhalten. | Vorstand |
| Art. 27 | Der Vorstand soll aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern bestehen, nämlich: - Präsident - Vizepräsident - Aktuar - Kassier - Spielleiter - Materialverwalter - Juniorenobmann - Beisitzer | Zusammensetzung des Vorstandes |
| Art. 28 | Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt mindestens zwei Jahre. | Amtsdauer |
| Art. 29 | Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten. | Unterschrift |
| Art. 30 | Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid. | Beschlussfähigkeit des Vorstandes |
| Art. 31 | Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. | Rechnungsrevisoren |
| Art. 32 | Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen. | Revision |
| IV. Haftung | | |
| Art. 33 | Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die Höhe ihrer jährlichen Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. | Haftung |

V. Statutenrevision, Auflösung des Vereins

| | | |
|---------|--|-----------------------------|
| Art. 34 | Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) revidiert werden. | Statutenrevision |
| Art. 35 | Die Auflösung des Vereins oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimm- und Wahlberechtigten über Auflösung oder Fusion. | Auflösung Fusion |
| Art. 36 | Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt. | Liquidation |
| Art. 37 | Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss bei der Politischen Gemeinde Pfäfers hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Pfäfers ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet. Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Pfäfers kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll die Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem gemeinnützigen Zweck zukommen lassen. | Verwendung des Vermögens |

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. Mai 1986 angenommen und an der 7., 11. & 21. Generalversammlung revidiert.

Pfäfers, 26.10.2007

Der Präsident

Der Aktuar

Toni Kohler

Sepp Zimmermann